

Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Baurecht



Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«
vom 10.9.2021

Emissionen/Immissionen



Änderung: [Richtlinie 2003/87/EG](#) »Emissionshandelsrichtlinie«
Die Änderungen betreffen den Luftverkehr.
vom 17.6.2021, veröffentlicht am 31.8.2021



Änderung: [BImSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
Wie bereits angekündigt, wurde nun der neue § 16b »Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien« eingefügt. Der Paragraph richtet sich vornehmlich an Behörden und regelt Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren. Weitere entsprechende Regelungen werden in den Paragraphen 10 und 23b verankert.
vom 18.8.2021, veröffentlicht am 30.8.2021



Neufassung: [TA-Luft](#) »Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft«
Die TA Luft tritt am ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Das heißt am 1.12.2021.
vom 18.8.2021, veröffentlicht am 14.9.2021



ABER: Da die TA Luft eine Verwaltungsvorschrift und keine Verordnung ist, gelten die Regelungen für genehmigungsbedürftige Anlagen **erst bei entsprechenden Anordnungen der zuständigen Behörden**. Für sie werden in der

Vorschrift verschiedene Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit und Fristsetzung nachträglicher Anordnungen definiert. Die unter Nummer fünf neu gefassten Anforderungen an bestimmte Anlagenarten beinhalten für bestehende Anlagen teilweise abweichende Fristen.

Für Unternehmen, die sich in einem Genehmigungsverfahren befinden oder dies planen, sind die Übergangsbestimmungen in Nummer 8 relevant: »Genehmigungsverfahren sollen nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden, wenn vom Vorhabenträger vor dem Inkrafttreten ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.« *Quelle: DIHK*



Natürlich können Sie schon mal schauen, ob es an den für Sie relevanten Passagen der TA Luft Änderungen gab und ob Sie deshalb gegebenenfalls mit einer nachträglichen Anordnung rechnen müssen. Dazu analysieren Sie die Auflagen und Nebenbestimmungen Ihrer Genehmigungen. In der Regel wird dort auf die entsprechenden Kapitel der TA Luft Bezug genommen und Sie können dann gezielt nachsehen, ob sich Änderungen ergeben haben.

Neu ist, dass die TA Luft den Schutz der Anwohner vor Geräuschen bundesweit einheitlich regelt.

Wir haben Sie über die diskutierten Änderungen im Laufe der Zeit auf dem Laufenden gehalten. Das [komplette Verfahren](#) können Sie auf dem Server des Deutschen Bundestages nachvollziehen. Die Kanzlei Köchling & Krahnfeld gibt einen [Überblick über die Änderungen](#).


Energie

Hinweis: Im Energiebereich bereiten wir ausschließlich Sachverhalte auf, die direkte Betreiberpflichten betreffen, oder für die meisten unserer Kunden eine direkte Relevanz haben. Änderungen in Energievorschriften haben jedoch oft einen indirekten Einfluss auf Unternehmen oder gar eine strategische Bedeutung, die wir im Rahmen des Infobriefs nicht beleuchten können. Machen Sie sich also bitte gegebenenfalls selbst mit den jeweiligen Änderungen vertraut.




Änderung: [EnergieStV](#) »Energiesteuerverordnung«
vom 11.8.2021, veröffentlicht am 20.8.2021


Als Folge der Änderung des EnergieStG (siehe Infobrief vom April 2021) wurde nun auch die EnergieStV angepasst. Auch hier sind die Änderungen vielfältig, die für Sie direkt oder indirekt relevant sein können. Auch diese Änderungen beziehen sich nicht auf die Paragraphen zur Steuerentlastung mit Bezug auf §§ 51 ff. des EnergieStG.


 Änderung: [StromStV](#) »Stromsteuerverordnung«
vom 11.8.2021, veröffentlicht am 20.8.2021

Auch diese Änderung folgt der Änderung des StromStG. Zur Erinnerung: Dies betrifft in erster Linie Befugnisse und Pflichten des Hauptzollamts hinsichtlich der Überprüfung von Erlaubnissen und Steueranmeldungen.


 Aufgehoben: [DVO-EnEV NDS](#) »Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung«
zum 1.9.2021

Die Verordnung wurde aufgehoben. Sie wird ersetzt durch die unten stehende Verordnung.

 Neu: [NDVO-GEG](#) »Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes«
vom 26.8.2021

 Die wenigen Pflichten von Bauherren und Eigentümer finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Gefahrgut

 Änderung: [ADN](#) »Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen«
vom 15.9.2021


Es handelt sich um Korrekturen, die nur die deutsche Fassung betreffen.

Gefahrstoffe

 Änderung: [ChemG](#) »Chemikaliengesetz«
vom 10.8.2021

 Aufgehoben: [ChemBiozidZulV](#) »Biozidzulassungsverordnung«
zum 27.8.2021

Die Verordnung wird durch die Neuregelung unten ersetzt. Löschen Sie diese gegebenenfalls aus Ihrem Rechtsverzeichnis.


 Neu: [ChemBiozidDV](#) »Biozidrechts-Durchführungsverordnung«
vom 18.8.2021


Die Verordnung ist die Nachfolgeregelung zur ChemBiozid-ZulV, die aufgehoben wurde. Nehmen Sie diese gegebenenfalls in Ihr Rechtsverzeichnis auf. Weil für keinen unserer Kunden die Rechtsvorschrift zutreffend ist, stellen wir die Inhalte hier nicht dar.


Sicherheit


 Änderung: [SGB 07](#) »Gesetzliche Unfallversicherung«
vom 20.8.2021

 Änderung: [Corona-ArbSchV](#) »SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung«
vom 6.9.2021

 Änderung: [ASR V3a.2](#) »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen«
vom 23.8.2021

 Änderung: [TRBS 1201 - Teil 1](#) »Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen«
vom 12.5.2021, veröffentlicht am 23.8.2021

 Änderung: [TRBS 1203](#) »Zur Prüfung befähigte Person«
vom 6.5.2021, veröffentlicht am 23.8.2021

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Siehe dazu auch den Beitrag über »[Hinweise zum Umgang mit Geimpften und Genesenen im Betrieb](#)« im Teil 3 des Infobriefs.

Es gab einige Änderungen, die Hinweise bzw. Begriffsbestimmungen betreffen.

Es gab u.a. folgende substantielle Änderungen. Diese richten sich vorwiegend an Prüfer. Sie sind für Sie jedoch auch relevant, und zwar für das Explosionsschutzdokument, wenn Sie dort die erforderlichen Prüfungen beschreiben.

In Abschnitt 4.2 wird folgender Absatz 2 angefügt:
»(2) Bei einfachen Ex-Anlagen, die in allgemein anerkannten Regeln der Technik allgemein beschrieben sind (z.B. in Punkt 5 der Anlage 4 (Beispielsammlung) der DGUV-R 113-001 - Explosionsschutz-Regeln), kann bei der Prüfung davon ausgegangen werden, dass dort beschriebene Maßnahmen auch für die zu prüfende Ex-Anlage zutreffend sind. Die Prüfung der Eignung der Schutzmaßnahmen kann sich in diesem Fall auf die Feststellung beschränken, dass die Ex-Anlage dem allgemeingültig beschriebenen Sachverhalt entspricht.«

Anhang 3 »Zusätzliche Prüfungen bei erlaubnisbedürftigen Anlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 7 BetrSichV« wurde inhaltliche »aufgerüstet«.

Der Anhang 5 »Beispiele zur Einordnung der Prüfverpflichtung« ist komplett neu und greift u.a. die »einfachen Ex-Anlagen« (siehe oben) auf.

Die Änderungen sind vorwiegend redaktioneller Art. So werden alle Aufzählungen mit Nummern versehen (statt mit Aufzählungspunkten oder Buchstaben).

Darüber hinaus wird in Abschnitt 3.1 Abs. 1 zur Berufsausbildung im Zusammenhang mit der Prüfung von Arbeitsmitteln mit elektrischen Komponenten nun explizit das abgeschlossene Studium der Elektrotechnik erwähnt.

Und in Abschnitt 3.2 Abs. 3 werden Beispiele zur zeitnahen beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Prüfung von Arbeitsmitteln mit hydraulischen Komponenten aufgeführt.



Änderung: [TROS Laserstrahlung - Allgemeines](#)
vom 29.4.2021, veröffentlicht am 23.8.2021

Der Abschnitt 5.1 Abs. 1 wurde wie folgt gefasst (Änderungen *kursiv* gedruckt):

»Der Laserschutzbeauftragte (LSB) verfügt

1. über eine abgeschlossene technische, naturwissenschaftliche, medizinische oder kosmetische Berufsausbildung oder
2. über eine vergleichbare, mindestens zweijährige Berufserfahrung.

Der LSB besitzt die notwendigen Erfahrungen und Fachkenntnisse zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 der OStrV. Die konkreten Anforderungen an diese Erfahrungen und Fachkenntnisse hängen von der Anwendung und Komplexität der Laser-Einrichtung ab, für die er bestellt wird. Der LSB hat bereits eine praktische berufliche Tätigkeit ausgeübt.

Hinweis:

Der LSB kann über die in Abschnitt 5.1 Abs. 1 genannten Anforderungen hinaus zusätzlich nach § 2 Abs. 10 der OStrV fachkundig sein, vgl. auch Abschnitt 3.5 des Teils 1 der TROS Laserstrahlung.«



Änderung: [DGUV Regel 113-001](#) »Explosionsschutz-Regeln«
vom August 2021

Es erfolgte die Neuaufnahme des Abschnitts 4.2.5 »Anlagen für die Einspeisung von Wasserstoff in Gasversorgungsnetze« und des Abschnitts 4.10 »Deponiegasanlagen«.

Umwelt allgemein



Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«
vom 18.8.2021, veröffentlicht am 30.8.2021

Es werden u.a. folgende Paragraphen (gültig ab 1.3.2022) neu eingefügt:

§ 30a »Ausbringung von Biozidprodukten«.

§ 41a »Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen«



Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«
vom 10.9.2021

Wasser/Abwasser





Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«
vom 18.8.2021, veröffentlicht am 30.8.2021

Die Änderungen betreffen Regelungen (Vereinfachungen) hinsichtlich der Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

 Aufgehoben: EigÜVO LSA »Eigenüberwachungsverordnung Sachsen-Anhalt«
zum 20.8.2021

Die Verordnung wird abgelöst durch die SÜVO LSA (siehe unten).

 Neu: [SÜVO LSA](#) »Selbstüberwachungsverordnung Sachsen-Anhalt«
vom 5.8.2021

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Die Verordnung trat am 20.8.2020 in Kraft. Die Übergangsfristen betragen in der Regel ein Jahr.

Sonstiges

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 12.8.2021

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neu: NDVO-GEG Nds » Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes«, vom 26.8.2021

§ 2 Nachweise für zu errichtende Gebäude

(1) Die Nachweise über

1. den sommerlichen Wärmeschutz (§ 14 GEG),
2. den Jahres-Primärenergiebedarf (§§ 15 und 18 GEG),
3. den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust (§ 16 GEG) und
4. die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche (§ 19 GEG)

müssen von einer Person erstellt sein, die [...] bauvorlageberechtigt ist oder [...] Nachweise der Standsicherheit erstellen darf. Jeder Nachweis muss von der für seinen Inhalt verantwortlichen Person im Fall der elektronischen Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und im Fall der Übersendung als Schriftstück unter Angabe des Tages unterschrieben sein.

(2) [...] Bauherr hat die Nachweise [...] für das Gebäude mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. [...]

§ 3 Erfüllungserklärung, Vorlage des Energiebedarfsausweises

(1) Die Erfüllungserklärung nach § 92 GEG ist gemäß den Mustern der Anlagen 1 und 2 auszustellen. [...]

(2) [...] der Bauherr, [...] oder der Eigentümer des Gebäudes hat der Bauaufsichtsbehörde die Erfüllungserklärung und, soweit ein Energiebedarfsausweis [...] auszustellen ist, den Energiebedarfsausweis spätestens drei Monate nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen. Die für den Energiebedarfsausweis erforderlichen Berechnungen sind beizufügen. [...]

✏ Änderung: Corona-ArbSchV » SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung«, vom 6.9.2021

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

(2) Die Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes und abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz, insbesondere im Zusammenhang mit der Betreuung von

! Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Änderungen zur vorigen Version sind **kursiv** gedruckt.

Kindern, sowie weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bleiben unberührt.

(3) Bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel [...] in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

§ 2 Gefährdungsbeurteilung und betriebliches Hygienekonzept

(1) Der Arbeitgeber hat [...] die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. **Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen.** Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen. Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können insbesondere die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.

(2) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

(3) Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

§ 3 Kontaktreduktion im Betrieb

Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

§ 4 Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist.

(2) Testangebote nach Absatz 1 sind nicht erforderlich, soweit der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann.

(3) Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten hat der Arbeitgeber bis zum Ablauf des **24. November 2021** aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 gilt auch für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 beschaffte Tests und für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 geschlossene Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten [...]

§ 5 Schutzimpfungen

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Der Arbeitgeber hat die Betriebsärzte und die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen.

(2) Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

★ Neu: [SÜVO LSA](#) »Selbstüberwachungsverordnung Sachsen-Anhalt«, vom 5.8.2021

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen, der Abwassereinleitungen aus diesen und des durch die Abwassereinleitung betroffenen Gewässers.

(2) Der Betreiber einer Abwasseranlage ist zur Selbstüberwachung verpflichtet (Selbstüberwachungspflichtiger), unabhängig davon, ob das in der .Abwasseranlage befindliche Abwasser in ein Gewässer oder in eine öffentliche oder private Abwasseranlage, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dient, eingeleitet wird.

§ 2 Art und Umfang der Selbstüberwachung

(1) Die Selbstüberwachung umfasst

1. die Betriebs- und Funktionskontrollen der Anlage, einschließlich der Überwachungseinrichtungen und Geräte,
2. die Zustandskontrolle der Anlage,



Übernehmen Sie die nebenstehenden Pflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie den Anforderungen nach.

3. bei, Kleinkläranlagen (Anlagen zur Behandlung des im Trennverfahren erfassten häuslichen Schmutzwassers mit einem Bemessungswert von bis zu 50 Einwohnerwerten) die Überwachung durch Fachkundige (Wartung),
4. die Messungen und Untersuchungen zur Abwassermenge, -beschaffenheit und von weiteren Kontrollparametern sowie zur Reinigungsleistung, zum Energieverbrauch, zum Verbrauch von Hilfs- und Zusatzstoffen und zum Reststoffanfall der Abwasserbehandlungsanlage,
5. die Aufzeichnungen der Ergebnisse der Messungen und Untersuchungen sowie der Betriebs-, Funktions- und Zustandskontrollen,
6. die Auswertung der Mess- und Untersuchungsergebnisse,
7. die Vorlage der Auswertungen, Zusammenfassungen sowie geforderten Aufzeichnungen bei 8. der zuständigen Wasserbehörde und
8. die Aufbewahrung der Aufzeichnungen.

(2) Die Anforderungen dieser Verordnung sind Mindestanforderungen.

(3) Art und Umfang der Selbstüberwachung gemäß Absatz 1 richten sich nach den in den Anlagen 1 bis 4 enthaltenen Festlegungen. Der Selbstüberwachungspflichtige hat darüber hinaus Art und Umfang der Selbstüberwachung so festzulegen und durchzuführen, dass

1. die ordnungsgemäße Funktion der Anlage gewährleistet ist,
2. mögliche Störungen an der Anlage rechtzeitig erkannt werden und
3. die Einhaltung der Anforderungen des wasserrechtlichen Bescheides oder der öffentlich-rechtlichen Entscheidung gesichert ist.

Enthält der wasserrechtliche Bescheid Überwachungswerte von Parametern, die nicht in den Tabellen der Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind, oder sind in den Anhängen der Abwasserverordnung für das Abwasser direkt geltende Emissionsgrenzwerte festgeschrieben, sind diese Parameter in die Selbstüberwachung aufzunehmen. [...]

(4) Die Proben zur Kontrolle der Überwachungswerte des wasserrechtlichen Bescheides oder der öffentlich-rechtlichen Entscheidung sind an den Stellen zu entnehmen, an denen die Proben für die behördliche Überwachung entnommen werden.

(5) Der Selbstüberwachungspflichtige kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten fachkundiger Dritter bedienen. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Selbstüberwachungspflicht bleibt hiervon unberührt. Im Betriebstagebuch nach § 3 ist festzuhalten, wer die Überwachung durchgeführt hat.

(6) Soweit im wasserrechtlichen Bescheid die Untersuchung des von der Abwassereinleitung betroffenen Gewässers durch den Betreiber der Abwasseranlage vorgeschrieben ist, gehören diese Untersuchungen zur Selbstüberwachung.

§ 3 Betriebstagebuch

(1) Der Selbstüberwachungspflichtige hat ein Betriebstagebuch zu führen.

(2) Die Ergebnisse der Selbstüberwachung [...] sind zeitnah in das Betriebstagebuch einzutragen. Soweit dies für die Abwasseranlage zutrifft, hat das Betriebstagebuch zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der für den technischen Betrieb verantwortlichen Person und des Beauftragten für Gewässerschutz,
2. Angaben zu den Analyse- und Messverfahren,
3. Angaben zur Prüfung der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen,
4. Dokumentation über die Vergleichbarkeit der verwendeten Betriebsmethoden oder anderer Untersuchungsverfahren mit den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Abwasserverordnung,
5. Dokumentation der eingesetzten abwasserrelevanten Betriebs- und Hilfsstoffe mit Angabe der Art, Menge und Dosierung und
6. Angaben zu besonderen abwasserrelevanten Vorkommnissen, insbesondere Betriebsstörungen, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Außerbetriebnahmen, Reparaturen und Dichtheitsprüfungen.

Die wasserrechtlichen Bescheide, die Betriebsanleitung für die Abwasseranlage und sämtliche weitere für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Dokumente sind so aufzubewahren, dass die zur Führung des Betriebstagebuches verpflichteten Personen jederzeit Einsicht nehmen können.

(3) Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind vierteljährlich vom Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz gegenzuzeichnen. Ist kein Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz bestellt, hat ein Mitglied der Geschäftsleitung oder ein leitender Angestellter oder dessen Vertreter, bei Körperschaften des öffentlichen Rechts das vertretungsberechtigte Organ oder sein Vertreter die Eintragungen in das Betriebstagebuch vierteljährlich gegenzuzeichnen.

(4) Der Selbstüberwachungspflichtige hat sicherzustellen, dass die in das Betriebstagebuch eingetragenen Daten der Selbstüberwachung eines Kalenderjahres mindestens für die Dauer der nachfolgenden fünf Kalenderjahre aufbewahrt werden. Selbstüberwachungsdaten von Misch- und Schmutzwasserkanälen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 4 beschreibt das Indirekteinleiterkataster, das diejenigen führen müssen, die eine öffentliche oder private Abwasseranlage betreiben. Die betrifft die Einleitung von nicht-häuslichem Abwasser durch Dritte.

§ 5 Mitteilungspflichten

(1) Selbstüberwachungspflichtige

1. von Abwasserbehandlungsanlagen nach Anlage 1,

2. von Abwasserbehandlungsanlagen nach Anlage 2 Nr. 1 Abs. 1 Nr. 1 mit einer zugelassenen Einleitungsmenge von mehr als zehn Kubikmeter je Tag, ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen nach Anlage 2 Nr. 1 Abs. 3 und Niederschlagswasserbehandlungsanlagen,
 3. von Abwasseranlagen, die der Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser nach Anlage 2 Nr. 1 Abs. 1 Nr. 2 mit einer zugelassenen Einleitungsmenge von mehr als zehn Kubikmeter je Tag dienen,
 4. von Abwasseranlagen, die der Behandlung und Ableitung von betriebsspezifisch verunreinigten Niederschlagswasser dienen, soweit hierfür Anforderungen in der Abwasserverordnung gestellt werden und
 5. von öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanälen sowie zugehörigen Regenbecken
- haben die Ergebnisse der Selbstüberwachung jährlich auszuwerten, zusammenzufassen und der zuständigen Wasserbehörde jeweils bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. [...]. Für die Auswertung und die Zusammenfassung der Selbstüberwachungsergebnisse sind Formblätter zu verwenden. [...]

(4) Sind aufgrund von Festlegungen in wasserrechtlichen Bescheiden oder anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen über die Anforderungen der Absätze 2 und 3 hinausgehende Daten zu berichten, sind diese ergänzend zu den Zusammenfassungen mittels Formblättern nach Absatz 1 Satz 3 der zuständigen Wasserbehörde zu übergeben.

§ 8 Übergangsvorschriften

(1) Soweit für die Selbstüberwachung vorhandener Abwasserbehandlungsanlagen erstmals Geräte oder Einrichtungen einzusetzen sind oder vorhandene technische Lösungen zur Führung eines Betriebstagebuches angepasst werden müssen, hat der Selbstüberwachungspflichtige diese innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb zu nehmen. [...]

(4) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in wasserrechtlichen Bescheiden getroffene Verpflichtungen zur Eigenüberwachung gelten, soweit sie über die Mindestanforderungen der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Eigenüberwachungsverordnung hinausgehen, als Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung fort.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick

TREMF - Technische Regeln zu elektromagnetischen Feldern

Zur Konkretisierung der EMFV wurden vom Ausschuss für Betriebssicherheit drei technische Regeln (TREFM) erarbeitet. Sie liegen im Entwurf vor.

- [TREFM NF](#) zur Bewertung nichtthermischer Wirkungen bei niederfrequenten elektromagnetischen Feldern
- [TREFM HF](#) zur Bewertung nichtthermischer Wirkungen bei hochfrequenten elektromagnetischen Feldern
- [TREFM MR](#) mit Hilfestellungen zur Inanspruchnahme der besonderen Festlegungen nach § 18 EMFV.

Die TREFM stellen den Stand der Technik zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, zu Messung und Berechnung sowie zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Gefährdungen dar. Neuerungen gegenüber der bisherigen (und noch immer gültigen DGUV Regel 103-013 (die die DGUV Vorschrift 13 konkretisiert) sind die vereinfachte Gefährdungsbeurteilung, das Expositionszonenkonzept und die individuelle Gefährdungsbeurteilung für besonders schutzbedürftige Mitarbeiter. *Quelle: »Sicher ist sicher«, Juli/August 2021*

Die Inhalte der TREFM mit arbeitsmedizinischem Bezug werden derzeit durch den Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) abschließend geprüft. Deshalb können sich noch Änderungen an den vorveröffentlichten TREFM ergeben. *Quelle: BAuA*

Hintergrundinformationen

Mindestangaben im Sicherheitsbericht

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesumweltministerium hat einen neuen Leitfaden über »Mindestangaben im Sicherheitsbericht« gemäß der Störfallverordnung erarbeitet und veröffentlicht. Bisher konnte hierzu die Vollzugshilfe zur Störfallverordnung herangezogen werden, die jedoch seit der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie ins deutsche Recht nicht fortgeschrieben worden ist.

Der neue Leitfaden umfasst 43 Seiten und kann als [»KAS 55«-Veröffentlichung](#) abgerufen werden.

Er ist im Wesentlichen gegliedert in

- Dokumentation des Sicherheitsmanagements
- Umfeld des Betriebsbereichs
- Beschreibung der Anlagen des Betriebsbereichs
- Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle

Quelle: IHK Umweltschutznachrichten Nr. 08 / 2021

Nationaler Emissionshandel: Zertifikateverkauf startet Oktober 2021

Der erste Verkaufstermin für Zertifikate im nationalen Brennstoffemissionshandel (nEHS) ist für den 5. Oktober 2021 vorgesehen. Dies zeigt der von der European Energy Exchange (EEX) in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichte Zeitplan.

Die Verkaufstermine an der European Energy Exchange (EEX) finden ab dann zweimal wöchentlich, Dienstag und Donnerstag statt für jeweils sechs Stunden von 9:30 Uhr bis 15:30 Uhr MEZ. Der letzte Verkaufstermin 2021 wird voraussichtlich der 7. Dezember sein. [Weitere Einzelheiten sind dem Verkaufskalendar der EEX zu entnehmen.](#) *Quelle: UBA*

BAFA startet angepasste Verfahren nach neuem KWKG und Genehmigung der Europäischen Kommission

Im Zuge der jüngsten Änderungen mit dem KWKG 2020 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Im Zuge dieser Konsolidierung wurde auch die [Internetseite für KWKG-Anlagen](#) neu aufgelegt und strukturiert. So finden

(BAFA) seine Zulassungsanträge grundlegend überarbeitet und konsolidiert. Statt zahlreicher verschiedener Formulare erfolgt die Beantragung der Zulassung nun über ein vereinfachtes Formular, nur mit den individuell erforderlichen Anlagen. Die Antragsteller können nun im Antragsformular über einen »[Formularleitfaden](#)« die für Sie notwendigen Anlagen auswählen. Diese Anpassung ist Teil des Übergangs in eine elektronische Antragstellung und Bearbeitung der Zulassungsanträge.

Besondere Ausgleichsregelung

Die Europäische Kommission plant, hunderte von Sektoren zukünftig von Entlastungen von Abgaben auf den Strompreis auszuschließen. Für viele deutsche strom- und handelsintensive Industriebetriebe würde dies bedeuten, dass sie in naher Zukunft nicht mehr von der sog. Besonderen Ausgleichsregelung profitieren könnten und die volle Erneuerbare-Energien-Umlage zahlen müssten. Eine solche Entwicklung würde die Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe beeinträchtigen und das Risiko einer Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland massiv erhöhen.

Regulierung von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS)

Am 15. Juli haben die nationalen Behörden Deutschlands, der Niederlande, Norwegens, Schwedens und Dänemarks formal ihre Absicht erklärt, bis zum 15. Juli 2022 einen Beschränkungsvorschlag zu per- und polyfluorierten Stoffen (PFAS) bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einzureichen. PFAS sind Chemikalien, die sehr schwer abgebaut werden und somit sehr lange in der Umwelt verbleiben. Laut Absichtserklärung soll die Beschränkung für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung aller PFAS in allen Verwendungsbereichen gelten.

REACH und Chromtrioxid: Neues Meldeformat der ECHA

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat nach eigener Mitteilung ein [neues Meldeformat](#) zum Kontrollbericht u. a. bestimmter Emissionen von Chromtrioxid für Unternehmen (spez. Downstream User) der Beschichtungs- und Oberflächenbehandlungsindustrie veröffentlicht. Verschiedene Überwachungen und Berichte an die ECHA sind Bestandteil von Zulassungsentscheidungen zu Chromtrioxid.

sich nunmehr alle Informationen, Formulare und Verweise gebündelt auf einer einzigen Seite. Eine Sammlung von häufigen Fragen (»FAQ«) bietet eine erste Anlaufstelle für die Antragstellung mit Hinweisen zum Zulassungs- und Zuschlagsverfahren (von Antragstellung, bis zur Auszahlung des KWK-Zuschlags und den Meldepflichten). *Quelle: BAFA (gekürzt)*

Denn Deutschlands Strompreise sind im europäischen und globalen Vergleich weiterhin vor allem in der Industrie mit am höchsten, weshalb Entlastungen für die Wirtschaft unabdingbar bleiben.

Der DIHK hat die Zusammenhänge zwischen CEEAG (Climate, Energy and Environmental Aid Guidelines) und besondere Ausgleichsregel [zusammenfasst](#). *Quelle: DIHK*

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat die [Konsultation](#) (so genannter »Call for Evidence«) für Unternehmen zu einer möglichen Beschränkung von Per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) unter REACH bis zum 17. Oktober 2021 verlängert. Aus diesem Grund steht der Fragebogen für betroffene Stakeholder nun bis zum 17. Oktober 2021 im Internetangebot der [Bundesstelle für Chemikalien](#) (BfC) zur Verfügung.

Der BDI hat ein [Positionspapier](#) zur möglichen Regulierung von PFAS erstellt. *Quellen: ECHA, BAuA, DIHK*

Betroffen sind demnach - neben Werten des Arbeitsschutzes - Emissionen in Abwasser und Luft. Das Meldeformat ist laut Mitteilung der ECHA v. a. auf die Downstream User zugeschnitten, die unter den Zulassungsentscheidungen C(2020)8797 (CTAC) und C(2020)8735 (REACHLaw Ltd) agieren. Ebenfalls weist die ECHA in ihrer Mitteilung bereits auf den ersten bezüglichen Fristablauf am 18. Dezember 2021 hin. *Quelle: DIHK*

Antwort zur kleinen Anfrage der FDP »Bestandsaufnahme – ein halbes Jahr SCIP-Datenbank«

Die Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag hat am 21. Juli 2021 eine [Kleine Anfrage](#) zur Umsetzung der SCIP-Datenbank aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie (»Bestandsaufnahme – ein halbes Jahr SCIP-Datenbank«) an die Bundesregierung gerichtet.

Die Bundesregierung hat am 17. August 2021 darauf [geantwortet](#). Darin geht das BMU u.a. weiterhin von einer verbindlichen Nutzung der Datenbank zur Erfüllung der SCIP-Meldepflicht nach der Abfallrahmenrichtlinie aus. *Quelle: DIHK*

SCIP: Veröffentlichung der Datenbank

Wie die [Europäische Chemikalienagentur \(ECHA\) am 14. September 2021 mitteilt](#), ist der Zugang zur SCIP-Datenbank aus der Abfallrahmenrichtlinie nun eröffnet. Demnach sind darin aktuell mehr als 4 Millionen Eintragungen von etwa 6.000 Unternehmen aus der EU sichtbar.

Neben der Verbrauchertransparenz soll die Datenbank der Verbesserung von Recyclingmöglichkeiten für Unternehmen dienen. Die bisherigen Einträge in der Datenbank betreffen laut Mitteilung der ECHA v.a. Maschinen(-bauteile), Messinstrumente, elektronische Ausrüstung, Fahrzeug(-teile), Gummiprodukte und Möbel. *Quelle: DIHK*

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 205-039](#) »Feuerlöscher richtig einsetzen«
- [DGUV Information 211-019](#) »Arbeitsschutzmanagementsysteme - Ein Erfolgsfaktor für Ihr Unternehmen«
- [DGUV Information 213-018](#) »Papierherstellung und Ausrüstung - Grundlegende Anforderungen«

Hinweise zum Umgang mit Geimpften und Genesenen im Betrieb

Müssen geimpfte oder genesene Beschäftigte die Regeln zum Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion bei der Arbeit weiter einhalten? Die jüngsten Änderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, die zum 10. September 2021 in Kraft getreten sind, ermöglichen Ausnahmen für diese Gruppen. Die gesetzliche Unfallversicherung gibt Hinweise, welche Möglichkeiten Betriebe nach aktuellem Wissensstand haben, wenn sie den Impfstatus der Beschäftigten in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen möchten.

In der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 10. September 2021 heißt es: »Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen.«

Das bedeutet, unter bestimmten Voraussetzungen können die geltenden AHA+L-Regeln – das bedeutet Abstand halten, Händehygiene beachten, Atemmaske tragen und Lüften – ganz oder teilweise entfallen. Wobei die Händehygiene ebenso wie regelmäßiges Lüften überall der Standard bleiben sollte. Auf Abstandhalten und Maskenpflicht kann verzichtet werden, wenn das Risiko der Virusübertragung gering ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- alle Beschäftigten vollständig mit einem der vom [Paul Ehrlich-Institut](#) empfohlenen Impfstoffe geimpft oder genesen sind und
- kein beruflicher Kontakt von geimpften oder genesenen mit nicht vollständig geimpften oder bisher nicht erkrankten (d.h. nicht immunisierten) Personen vorkommt. *Quelle: DGUV*

Siehe auch das [Positionspapier der DGUV zum Umgang mit Geimpften/Genesenen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie](#)



Unfallursache Müdigkeit am Steuer

In einer Untersuchung der BG ETEM aus dem Jahr 2020 wurden Unterlagen zu schweren und tödlichen Wege- und Dienstwegeunfällen im Straßenverkehr mit PKW und LKW evaluiert, die Hinweise auf Müdigkeit als Unfallursache erkennen ließen. Die Ergebnisse bringen ganz neue Erkenntnisse: In 24,2 Prozent der Unfälle fanden sich Indizien, dass der Fahrer eingeschlafen war. In weiteren 17,4 Prozent ließ sich auf müdigkeitsbedingte Fahrfehler schließen. **Jeder dritte dieser Unfälle endete mit mindestens einem getöteten Insassen.** Und mit 76,4 Prozent war der Anteil der Fahrer männlich. Eine ähnliche Häufung zeigt sich auch in anderen Studien.

Insbesondere Fahrer zwischen 20 und 29 Jahren und zwischen 50 und 59 Jahren fallen in der Statistik als Müdigkeitsopfer auf. Die Erklärung hierfür liegt vermutlich zum einen im Schlafmangel, der dem Freizeitverhalten junger Männer geschuldet ist. Bei älteren Fahrern sind die Ursachen eher in der gesundheitlichen Konstitution, eingenommenen Medikamenten, physischer Erschöpfung und nachlassender Konzentration zu suchen.

Ein erhöhtes Risiko für müdigkeitsbedingte Verkehrsunfälle haben Beschäftigte mit langen Arbeitszeiten. **Fast 40 Prozent der Unfallverursacher hatten mehr als 8,5 Stunden gearbeitet**, weitere sieben Prozent über zehn Stunden. **Jeder zehnte Betroffene kam von der Nachtschicht, wobei sich dann der Heimweg als besonders kritisch herausstellte.**



Beschäftigte in Ladungssicherung schulen

Fahrzeuge der Sprinterklasse sind für den Warentransport besonders beliebt, weil sie in der Regel mit einem gewöhnlichen Pkw-Führerschein gefahren werden dürfen. Doch wissen die Fahrerinnen und Fahrer, wie sie einen Transporter korrekt und sicher beladen? Verschiebt sich Ladung etwa bei Bremsvorgängen, in Kurven, Überhol- oder Ausweichmanövern, kann das die Fahrstabilität stark beeinträchtigen. Das Unfallrisiko steigt. Ladungssicherung ist ein Thema der [Ausgabe 5/21 von »Arbeit & Gesundheit«](#).

Ein wichtiges Potential zur Vermeidung von müdigkeitsbedingten Unfällen liegt

- in der konsequenten Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes,
- einem optimierten Schichtplan,
- einer angemessenen Pausengestaltung sowie
- der Unterweisung zur Verkehrssicherheit mit Hinweis auf Themen wie Schlafmangel, Schlafstörungen, Medikamente etc.

Doch auch eine Fahrpause mit Kurzschlaf (maximal 20 Minuten) und Bewegung an der frischen Luft hilft. Technische Assistenzsysteme wie automatische Notbrems- und Spurhalteassistenten gibt es für die meisten Fahrzeugklassen, nur bei Transportern ist die Ausstattungsquote sehr gering.

Der Sekundenschlaf im öffentlichen Straßenverkehr mit Unfallfolge gilt als Straftat (§ 315c StGB). Wer übermüdet einen Unfall verschuldet, muss mit Bußgeld, Entzug der Fahrerlaubnis und in besonders schweren Fällen mit einer Freiheitsstrafe rechnen. Wen verwundert es, dass Betroffene nach dem Einschlafen am Steuer nur selten Müdigkeit bzw. Sekundenschlaf als Ursache angeben? Die Dunkelziffer ist hoch, da es kein verlässliches Verfahren zur Beweisführung »Müdigkeit« gibt.

Für alle, die für das Thema sensibilisieren wollen, eignet sich das neue [RiskBuster-Video](#) der BG ETEM. Im Video testet Ex-Stuntman Holger Schumacher am eigenen Leib, welche Auswirkungen Müdigkeit auf die Fahrsicherheit hat. *Quelle: [BG E-TEM](#) (gekürzt).*

Betriebe sollten regelmäßig den Kenntnisstand ihrer Belegschaft prüfen und die Beschäftigten gegebenenfalls in Ladungssicherung schulen. Ein Beispiel ist die Fahrer-Qualifizierung Transporter (FQT), die die BG Verkehr mit Branchenpartnern entwickelt hat. Neben dem Fachbeitrag gibt ein [Aushang](#) Tipps, wie Beschäftigte Mängel an Zurrgurten per Sichtkontrolle erkennen können. *Quelle: DGUV*